

II- 446 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1972

No. 272/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LEITNER
und Genossen

Dr. Johanna Bayer

an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Ruhensbestimmungen bildender Künstler, Maler und
Bildhauer

Um eine Rente zu erhalten muß jeder bildende Künstler einen Revers unterschreiben, ~~das~~ ihn verpflichtet, seinen Beruf aufzugeben. Diese Bestimmung stellt geradezu bei freischaffenden Künstlern eine ganz besondere Härte dar, weil er ja seine künstlerische Neigung und Tätigkeit nicht plötzlich unterdrücken kann. Weiters ist gerade in diesem Bereich die Pensionsaltersgrenze eine problematische Angelegenheit, da es viele Künstler gibt, die mit zunehmenden Alter oft erst bekannt und anerkannt werden.

Da die freischaffenden Künstler im Versicherungsbereich ohnedies eine Ausnahmestellung (Krankenversicherung nach ASVG, Pensionsversicherung nach GSPVG) einnehmen, wäre es durchaus vertretbar, für freischaffende Künstler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Pensionsversicherung eine diesbezügliche Ausnahme zu schaffen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

- 1.) Halten Sie es angesichts der bereits bestehenden gesetzlichen Sonderstellung der freischaffenden Künstler im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung für vertretbar, die Ruhensbestimmungen, die gerade Künstler durch Aufgabe ihres Berufes sehr hart treffen können, aufzuheben oder wenigstens weitgehend zu mildern ?

- 2 -

2.) Wenn ja, wann werden Sie dem Nationalrat eine diesbezügliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen der Pensionsversicherung vorschlagen ?